

tion der Lieferwerke der DDR gebracht werden können. Sie haben zu diesem Zweck in gründlichen Beratungen mit den Lieferwerken alle Möglichkeiten auszunutzen, um das eigene Aufkommen an den für den Import vorgesehenen Sortimenten zu erhöhen und die notwendigen Importe zu senken. Über die Unterbringung des Auftrages wird der Besteller durch das zuständige Großhandelsorgan unterrichtet.

(8) Die in der Anlage 2 in Frage kommenden Großhandelsorgane haben die Bestellungen gemäß Abs. 3 unter Berücksichtigung der Festlegung im Abs. 7 Satz 1 zur Belieferung aus DDR-Aufkommen den Lieferbetrieben zu folgenden Terminen zu übergeben:

für das I. Quartal bis 23. Oktober des Vorjahres,

für das II. Quartal bis 23. Januar des laufenden Jahres,

für das III. Quartal bis 23. April des laufenden Jahres,

für das IV. Quartal bis 23. Juli des laufenden Jahres.

(9) Die im Lieferplan nicht berücksichtigten Bedarfsmengen sind von den Bedarfsträgern zu den gleichen Terminen gemäß Abs. 3 an den zuständigen Kontingenträger einzureichen. Soweit ein Ausgleich im jeweiligen Kontingenträgerbereich nicht möglich ist, haben die Kontingenträger diese Bestellungen jeweils 10 Tage später den in der Anlage 2 genannten Großhandelsorganen zu übergeben. Die zuständigen Großhandelsorgane haben für diese Mengen eine optimale Versorgung zu sichern.“

§ 3

Der § 9 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Für den Abschluß der Lieferverträge zwischen Besteller und Lieferer (Großhandelsorgane bzw. Lieferbetriebe) aus DDR-Aufkommen und Import gelten folgende Termine:

für das I. Quartal bis 1. Dezember des Vorjahres,

für das II. Quartal bis 1. März des laufenden Jahres,

für das III. Quartal bis 1. Juni des laufenden Jahres,

für das IV. Quartal bis 1. Sept. des laufenden Jahres.

(2) Die Ziehereien und Kaltwalzwerke sind berechtigt, die im Abs. 1 genannten Termine um 10 Tage zu überschreiten.

(3) Die Großhandelsbetriebe sind gegenüber ihrem Bedarfsträgerkreis berechtigt, die im Abs. 1 genannten Termine für Lieferungen ab Lager um 10 Tage, für Stabzieherei- und Kaltwalzzeugnisse um 20 Tage zu überschreiten.“

3 4

Der § 10 der Anordnung wird aufgehoben. §

§ 5

Der § 19 der Anordnung erhält folgenden Abs. 5:

„Alle Bestellungen der Bedarfsträger müssen entsprechend den Positionen der einheitlichen Nomenklatur gemäß Anlage 1 ausgefertigt werden.“

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1959

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: S e l b m a n n
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung Nr. 3*

über die Kreditierung und Kontrolle der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Groß- und Einzelhandelsbetriebe nach dem Warenumschatz.

Vom 7. Dezember 1959

Auf Grund des § 9 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1955 zum Gesetz über die Deutsche Notenbank (GBl. I S. 326) wird zur Änderung der Anordnung vom 28. April 1955 über die Kreditierung und Kontrolle der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Groß- und Einzelhandelsbetriebe nach dem Warenumschatz in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 14. Januar 1959 (GBl. II S. 40) im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Handel und Versorgung folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die volkseigenen Konsumgütergroß- und -einzelhandelsbetriebe ist der planmäßige Kreditanteil im Warenfinanzierungsplan auf der Grundlage des planmäßigen Jahresdurchschnittsbestandes an Handelsware festzulegen. Der Anteil der planmäßigen Kredite und der ständig vorhandenen Verbindlichkeiten an der Finanzierung des planmäßigen Jahresdurchschnittsbestandes an Handelsware wird vom Minister der Finanzen und vom Präsidenten der Deutschen Notenbank in Abstimmung mit dem Minister für Handel und Versorgung festgelegt.“

§ 2

Der § 1 wird durch folgenden Abs. 10 ergänzt:

„Für Betriebe, die über einen längeren Zeitraum auf Grund vorhandener Überplanbestände ein Sonderkonto „überfälliger Kredit“ unterhalten und die trotz Hinweise bzw. Auflagen der Bank keine genügenden Anstrengungen zur Erreichung einer planmäßigen Bestandshaltung unternehmen, sind die Kredite zur Finanzierung der planmäßigen Warenbewegung nicht mehr ohne Begrenzung durch ein Kreditlimit (Abs. 5) zur Verfügung zu stellen. Diesen Betrieben sind Kredite zur Bezahlung von Wareneinkäufen zur Herbeiführung einer planmäßigen Bestandshaltung höchstens in dem Umfange zu gewähren, wie fällige Kredite durch Gelderlöse aus dem Verkauf von Waren nach Abzug der darin enthaltenen Handelsspanne abgedeckt werden.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 1959

**Der Präsident
der Deutschen Notenbank**

Dr. M. S c h m i d t

* Anordnung Nr. 2 (GBl. II S. 40)